

Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen

Stand 06.02.2023

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
z.Hd. Frau Ruf, c.ruf@vg-bellheim.de
Schubertstraße 18
76756 Bellheim

Ort, Datum

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Betrieb einer Schankwirtschaft - Gestattung nach § 12 (1) GastG -

1. Angaben zum Antragsteller/in:

Antragsteller/in, Name mit Anschrift

Bei Vereinen: verantwortliche Person/en

Wer ist unter welcher Mobilnummer während der Veranstaltung telefonisch erreichbar
(bitte unbedingt angeben!)

Rechnungsempfänger/in mit Name und Anschrift

2. Angaben zur Veranstaltung:

Titel der Veranstaltung / Veranstaltungsgrund

Die Veranstaltung findet statt:

am _____ von _____ bis _____
(Datum) (Uhrzeit) (Uhrzeit)

am _____ von _____ bis _____
(Datum) (Uhrzeit) (Uhrzeit)

am _____ von _____ bis _____
(Datum) (Uhrzeit) (Uhrzeit)

Ort der Veranstaltung

Festzelt wird errichtet: ja nein

Musikdarbietungen: nein ja (wenn ja, bitte weitere Angaben z.B. Livemusik)

Voraussichtliche Zahl der Besucher (pro Tag)

3. Angaben über Speisen und Getränke:

Beantragt wird die Erlaubnis zum vorübergehenden Betrieb einer Schankwirtschaft

- es werden nur alkoholfreie Getränke verabreicht
 es werden alkoholfreie und alkoholische Getränke verabreicht

Folgende Speisen sollen verabreicht werden:

Die Abgabe von Speisen u. Getränken erfolgt: gegen Entgelt kostenlos

Wird der Erlös gespendet? nein ja, für folgenden Zweck:

Sind für diese Veranstaltung der Zahl der Sitzplätze entsprechende Toilettenanlagen vorhanden? (bitte genaue Angaben: wo, wie viele)

4. Sollte eine DISCO, DJ-Party stattfinden bitte nachfolgende Angaben machen:

Welche Bewachungsfirma / Securityfirma wird beauftragt?

Name, Anschrift und Telefonnummer

Anzahl der einzusetzenden Bewachungspersonen

5. Hinweise:

- Gemäß §38 Abs.1 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ist die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte eine Brandsicherheitswache einzurichten (siehe § 41 Abs. 1 VStättVO)
- Die Gebrauchsabnahme des Zeltes („Fliegende Bauten“) ist durch den Antragsteller/in gem. § 76 Abs. 7 Landesbauordnung (LBauO) bei der Kreisverwaltung zu beantragen.
- Bei der Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen hat der/die-jenige, der eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt, für die ordnungsgemäße Nutzung und Reinigung dieser Anlage Sorge zu tragen.
- Die zur Wasserverteilung verwendeten Bauteile und Leitungsmaterialien müssen für Trinkwasser zertifiziert sein. Auch Spülwasser muss Trinkwasserqualität haben. Normale Garten- und Druckschläuche sind nicht zulässig. Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die gem. DVGW W 270 geprüft sind und eine KTW-Empfehlung des Umweltbundesamtes besitzen. Rohre, Armaturen, Kupplungen müssen mit einer DIN/DVGW W 270 Registriernummer gekennzeichnet sein.
- Für die Personen, die mit der Zubereitung und der Abgabe von Lebensmitteln in Berührung kommen, muss eine angemessene Personalhygiene zur Verfügung stehen. Eine angemessene Warm- und Kaltwasserversorgung ist erforderlich. Dazu gehört eine separate Handwaschgelegenheit und eine eigene Toilette.

Unterschrift des Antragstellers